

**Bekanntmachung
der 1. Nachtragssatzung
zur Haushaltssatzung
der Stadt Sprockhövel
für die Haushaltsjahre 2025/2026**

I. 1. Nachtragssatzung der Stadt Sprockhövel für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sprockhövel mit Beschluss vom 09.07.2026 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 12.12.2024 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan erfolgen für das Haushaltsjahr 2025 keine Änderungen.
Mit dem Nachtragshaushalt werden für 2026

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	85.338.870	1.886.365	2.053.350	85.171.885
Aufwendungen	92.090.160	6.333.235	1.541.330	96.882.065
Globaler Minderaufwand	1.796.700	98.410		1.895.110
Jahresergebnis	-4.954.590			-9.815.070
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	81.466.200		166.985	81.299.215
Auszahlungen	87.608.660	4.781.405		92.390.065
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	5.175.450	253.520		5.428.970
Auszahlungen	12.644.060		1.816.100	10.827.960
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	15.633.270	4.854.298		20.487.568
Auszahlungen	2.022.200			2.022.200

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird im Gesamtergebnisplan und in allen Teilplänen abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.468.610 EUR um 411.772 EUR erhöht und damit auf 7.880.382 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.600.000 EUR um 2.560.000 EUR erhöht und damit auf 5.160.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrags im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.954.590 EUR um 4.860.480,00 EUR erhöht und damit auf 9.815.070,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 46.000.000 EUR nicht verändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2036 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Nachtragshaushalts umzusetzen.

§ 8

Die bisher festgesetzte Wertgrenze wird nicht geändert.

§ 9

Die bisher festgelegten Bewirtschaftungsregeln werden nicht geändert.

§ 10

Die bisher festgelegten Regelungen zum Stellenplan werden nicht geändert.

II. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.07.2026 angezeigt worden. Die Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO NRW wurde am 23.07.2026 erteilt.

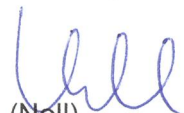
Der Nachtragshaushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme im Bürgerbüro Stadtteil Haßlinghausen, Rathausplatz 4 während der Öffnungszeiten öffentlich aus und sind unter der Adresse www.sprockhoevel.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 31.07.2026

Die Bürgermeisterin


(Noll)